

Bildung und Teilhabe - was ist das?

Seit 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Bedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe berücksichtigt.

Hierzu zählt auch eine **Lernförderung** (Nachhilfe), die bereits vorhandene schulische Angebote ergänzt (außerschulische Lernförderung).

Anspruch auf diese Leistungen haben Personen, **unter 25 Jahren** und deren Eltern – oder die selbst - eine der folgenden Leistungen beziehen

Arbeitslosengeld II (SGB II)

Sozialgeld (SGB II)

Sozialhilfe (SGB XII)

Kinderzuschlag (BKGG)

Wohngeld (WoGG) oder

Leistungen nach § 2 AsylbLG.

Wer kann Lernförderung bekommen?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen, jünger als 25 Jahre alt sind, keine Ausbildungsvergütung erhalten und die entsprechenden Sozialleistungen beziehen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Das Erreichen des Klassenziels ist gefährdet. Dies kann bedeuten, dass

- das Erreichen des Klassenziels in einzelnen Fächern gefährdet ist
- die Versetzung in die nächste Klasse gefährdet ist
- der Schulabschluss gefährdet ist
- für IGS-Schüler bei entsprechendem Leistungsprofil: die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe gefährdet ist.

Eine Verbesserung der Leistungen kann kurzfristig erreicht werden.

Die Schule hat kein eigenes geeignetes Förderangebot.

Hinweis:

Auch Schüler und Schülerinnen, die keine oder nur geringe Deutschkenntnisse haben, können durch das Bildungspaket gefördert werden.

Lernförderung kann NICHT gewährt werden für

- das Erreichen einer besseren Schullaufbahnempfehlung
- die Verbesserung des allgemeinen Notendurchschnitts
- Lerntherapie bei einer Lese-Rechtschreibschwäche oder einer Dyskalkulie
- bei selbstverschuldeten Leistungsschwierigkeiten durch z. B. unentschuldigtes Fehlen

Wie verläuft die Antragstellung?

Schüler oder Eltern

- wenden sich an das Jobcenter (für Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) oder an das Sozialamt (für Empfänger von Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG).
- stellen dort einen allgemeinen Antrag auf Lernförderung im Rahmen von Bildung und Teilhabe.
- erhalten ein Formular „Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung“, das **von ihnen und von der Schule** auszufüllen ist sowie eine allgemeine Bestätigung über ihren Anspruch auf Lernförderung.
- bringen das **vollständig** ausgefüllte Formular sowie die Bestätigung vom Jobcenter oder Sozialamt zur Kreisvolkshochschule Helmstedt.

Lehrer

- füllen ihren Bereich im Formular **vollständig** aus und vermerken dort ihre Erreichbarkeit, um ggf. offene Fragen zu klären.



Die KVHS

- überprüft den Antrag
- informiert Schüler und Eltern über mögliche Lernförderanbieter (Nachhilfelehrer oder Institute)
- hält ggf. Rücksprache mit den Schulen oder den Leistungsträgern
- stellt bei Anspruch einen Gutschein über Lernförderung aus (Kostenübernahmeerklärung)
- übernimmt die Abrechnung mit den Instituten bzw. Nachhilfelehrern
- steht allen Beteiligten bei Rückfragen gern zur Verfügung

Alle notwendigen Formulare / Anträge finden Sie auf der Homepage der KVHS unter www.kvhs-helmstedt.de unter Service – Lernförderung.

oder bei den leistungstragenden Behörden

**Landkreis Helmstedt
- GB Soziales -**

Conringstr. 28
38350 Helmstedt



E-Mail:
bildung-und-teilhabe@landkreis-helmstedt.de
Tel.: 05351 / 121-2413

Jobcenter Helmstedt



Magdeburger Tor 18
38350 Helmstedt

E-Mail:
Jobcenter-LK-Helmstedt@jobcenter-ge.de
Tel.: 05351 / 522-662

Kontakt:

Silke Michael
Schulgebäude, Zimmer 222

Tel.: 05351 1204 33
Fax: 05351 1204 13
E-Mail: silke.michael@kvhs-helmstedt.de

Kreisvolkshochschule Helmstedt
Bötticherstraße 2
38350 Helmstedt
www.kvhs-helmstedt.de



vhs

Kreisvolkshochschule
Helmstedt



Bildung und Teilhabe
Lernförderung

Information für Lehrer und Schulen